

# Schutzkonzept für Turn- und Sportanlagen sowie Vereinslokalitäten in öffentlichen Gebäuden der EG Arch (inkl. OSZ)

Stand: 20.04.2021

Der Bundesrat hat per 14. April 2021 die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ein weiteres Mal gelockert.

Die Vorgaben von Bund und insbesondere des Kantons Bern sind zwingend einzuhalten. Bei detaillierten Fragen sind die entsprechenden Webseiten mit den entsprechenden detaillierten Vorgaben zu konsultieren. Die Gemeinde Arch richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Bern.

Die Maskentragpflicht gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen weiterhin.

## Grundsätzlich gilt

- Die Durchführung von Veranstaltungen ist verboten. Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) mit mehr als 10 Personen im Innenbereich sind verboten. Die Ausnahmen zum Verbot können der kantonalen Website entnommen werden.
- Bei Gottesdiensten und anderen religiösen Anlässen dürfen maximal 50 Personen teilnehmen.
- Sportliche Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis Jahrgang 2001 sind ohne Einschränkungen erlaubt. Zudem sind Wettkämpfe in allen Sportarten ohne Publikum erlaubt.  
Erwachsene Anwesende müssen in Innenräumen eine Maske tragen.  
Für Kinder und Jugendliche gilt im Sport keine Maskenpflicht, sofern der Abstand eingehalten werden kann.
- Kinder- und Jugendchören ist das Singen gestattet. Gemeinsames Singen ist erlaubt, auch in Chören oder im Musikunterricht. Konzerte sind erlaubt, wenn sie ohne Publikum stattfinden (z.B. Video-Streaming).
- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind erlaubt. Jugendtreffs sind offen. Verboten bleiben aber weiterhin Feste und Tanzveranstaltungen.
- Im Freien sind Trainings aller Sportarten ohne Körperkontakt erlaubt. Dabei müssen alle bisher geltenden Schutzmassnahmen, wie u.a. Abstand von 1.5 Meter und Gruppengrösse von maximal 15 Personen, eingehalten werden.
- Erlaubt sind Sportaktivitäten (weiterhin ohne Wettkämpfe) die von Einzelpersonen und Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und mit dem Tragen von Gesichtsmasken oder dem erforderlichen Abstand.
- Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen mit Jahrgang 2000 und älter in Innenräumen sind erlaubt, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Mit der Einhaltung eines zusätzlichen Abstands in grossen Räumen mit einer guten Lüftung können auch Musikinstrumente gespielt werden.

## Öffnung von Sportanlagen und Sälen

- Sportanlagen können für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger offen sein; Erwachsene dürfen kleine Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten und dürfen sich in der Sportanlage ausschliesslich beim Bringen und Abholen der Kinder in der Anlage aufhalten – während des Kindertrainings haben sie die Anlage zu verlassen.
- Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Eingangsbereiche, Sanitäranlagen und Garderoben, dürfen offen gehalten werden.
- Die Sportanlagen und Säle sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen und den entsprechenden Vorgaben für die Benutzung geöffnet.

## Allgemein gültige Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training / zur Übung**: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training/Übung teilnehmen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage in die Räumlichkeiten, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, , nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5 m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training/Übung die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training / eine Probe plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

### Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Räumlichkeiten und Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

### Verantwortung

#### *Allgemein*

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Räumlichkeiten und der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### *Informationspflicht der Vereine / Nutzer*

Es ist Aufgabe der Vereine/Nutzer sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) sowie andere Vereinsmitglieder detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart/ihres Vereins informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

### **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage resp. aus den Räumlichkeiten zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.